

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der betroffenen Person, welcher für die Zulässigkeit einer automatisierten Einzelentscheidung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen ist, gilt, dass auf diese Weise die Rechte der berechtigten Interessen des Betroffenen iSd Art 15 Abs 2 lit a DS-RL gewahrt werden sollen. In der Gesamtschau gilt hinsichtlich Art 6 Abs 2 lit a DSGVO, dass die automatisierte Einzelentscheidung entweder im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages auf entsprechendes Ersuchen der Person oder nach Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zulässig ist.

Art 6 Abs 2 lit b DSGVO sieht als alternative Zulässigkeitsvoraussetzung vor, dass dies in einem Gesetz so geregelt ist. Dabei fehlt jedoch die durch Art 15 Abs 2 lit b DS-RL vorgegebene Differenzierung, dass einschlägige gesetzliche Vorschriften Garantien zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person enthalten müssen. Im Rahmen einer (ergänzenden) richtlinienkonformen Auslegung muss das einschlägige Gesetz beide dieser oben genannten Voraussetzungen erfüllen, um eine automatisierte Einzelentscheidung zulässig zu machen.¹⁸³²

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für automatisierte Einzelentscheidungen werden im liechtensteinischen Datenschutzrecht unter der DS-GVO erweitert. Zwar finden sich im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen für die Ausnahme vom generellen Verbot solcher Entscheidungen (Erforderlichkeit zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags, Zulässigkeit kraft Gesetz, Ersuchen resp ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person sowie ihr im Vorfeld eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme) wieder; hinzu sollen im Zuge der geplanten Totalrevision des DSGVO die durch Art 34 DSGVO festgelegten Ausnahmetatbestände, welche die Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag, die sorgfaltspflichtenbezogene Risikobewertung, Kreditgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen betreffen, treten.¹⁸³³ Allerdings wird der Verantwortliche im Zuge derartiger Einzelentscheidungen insoweit stärker in die Pflicht genommen, als er generell zur Wahrung der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person angemessene Maßnahmen setzen muss – wobei in diesem Zusammenhang unklar bleibt, ab wann dies erfüllt ist. Überhaupt ist die Wahrung dieser Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person eine essentielle Vorgabe in diesem Zusammenhang, muss sie sich doch auch aus einer die automatisierte Einzelentscheidung legitimierenden gesetzlichen Regelung ergeben; dieser mE zentrale Aspekt,

¹⁸³² Vgl auch *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/76.

¹⁸³³ Vgl hierzu DSGVO-VB, 166 f sowie die Erläuterungen in DSGVO-VB, 75 ff.